



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL 711 32 / Kf. 1202 TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.32/99 Gm/Pz

Wien, 4. Mai 1999

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankengesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden.

St. Hajer

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales an den Hauptverband vom 30. März 1999; GZ: 21.201/0-VIII/D/13/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiermit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / KI. 1211 TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.45/99 Em/Pz

Wien, 29. April 1999

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankengesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. März 1999;
GZ: 21.201/0-VIII/D/13/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie dem Entwurf des Hebammengesetzes zu entnehmen ist, soll § 5 Abs. 1 dahingehend geändert werden, daß Hebammen nunmehr zur Anwendung und Verschreibung von **für die Ausübung ihres Berufs erforderlichen Arzneimitteln** (ausgenommen Suchtgift) berechtigt sind. Durch diese Bestimmung, die für einen nicht-ärztlichen Berufsstand viel zu großzügig formuliert ist, besteht die Gefahr, daß die Anzahl der von Hebammen angewendeten und verschriebenen Heilmittel stark zunimmt. Daher sollte auch im neuen Gesetz eine im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage ähnlich einschränkende Auflistung der für die Verschreibung durch Hebammen zulässigen Medikamente Eingang finden.

- 2 -

Im übrigen sieht § 350 ASVG vor, daß eine Kostenübernahme durch die Sozialversicherung nur aufgrund einer **ärztlichen** Verordnung erfolgen darf.

* * *

Ihrem Wunsch entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

